

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663 / -3630
Telefax 0711 7875-483794
verordnungsbearbeitung@kvbwue.de

Datum: 23.10.2024

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

**An alle Fachärzte für Innere Medizin
mit Schwerpunkt Nephrologie und
Fachärzte für Innere Medizin
mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie**

Erweiterte Überprüfung der wirtschaftlichen Verordnung von Biologicals bei Verfügbarkeit von rabattierten Biosimilar-Alternativen durch die AOK Baden-Württemberg

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die AOK BW kündigt aktuell an, die bestehende Überprüfung der wirtschaftlichen Verordnung von Biologicals bei Verfügbarkeit von rabattierten Biosimilar-Alternativen **ab dem Verordnungsquartal 1/2025** zu erweitern.

Was wird geprüft	Ab wann	Kranken- kasse	Weiterführende Informationen
<p>Die AOK Baden-Württemberg prüft die Wirtschaftlichkeit von Verordnungen zu biotechnologisch hergestellten Präparaten, für die ein therapieäquivalentes Biosimilar zur Verfügung steht. Als therapieäquivalent gelten Biosimilars, die den gleichen Wirkstoff in gleicher Wirkstärke enthalten wie das Referenzarzneimittel.</p> <p>Neu ab Q1/2025: Eculizumab* und Natalizumab</p> <p>Von der Prüfung weiterhin umfasste Wirkstoffe:</p> <p>Adalimumab, Etanercept und Infliximab</p> <p>Bevacizumab, Filgrastim, Pegfilgrastim, Rituximab, Somatropin, Teriparatid und Trastuzumab</p> <p>Eculizumab, Natalizumab</p>	<p>Seit 2020/1</p> <p>Seit 2021/4</p> <p>Ab 2025/1</p>	<p>AOK BW</p>	<p>Prüfankündigung AOK BW:</p> <p>https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel/biologika</p> <p>Informationen zur Umstellung eines Biologicals (§ 40a AM-RL):</p> <p>https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/arzneimittel-richtlinie/</p>

***Achten Sie auf zulassungskonformen Einsatz:** Im Falle von z.B. Eculizumab stimmen die zugelassenen Indikationen der verfügbaren Biosimilars (BEKEMV® und Epysqli®) nicht gänzlich mit der des Referenzarzneimittels (Soliris®) überein. Voraussetzung für eine Umstellung ist jedoch, dass das verordnete Arzneimittel über eine Zulassung für das Anwendungsgebiet verfügt, für die es eingesetzt werden soll. Bitte überprüfen Sie vor Um- bzw. Einstellungen, ob die jeweilige Indikation in der Fachinformation aufgeführt ist.

(Stand der Fachinformationen: Soliris®: 07.2023; BEKEMV® 05.2024; Epysqli®: 03.2024)

Für Verordnungen rabattierter Original-Biologicals und Biosimilars ist die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich durch § 130a Absatz 8 und 8a SGB V sichergestellt (AM-RL § 40a Abs. 2), die Versorgung mit einem Rabattarzneimittel gilt im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung somit grundsätzlich als wirtschaftlich. Die Rabattverträge der Krankenkassen sind in Ihrer Praxisverwaltungssoftware (PVS) pflichtig hinterlegt. Beachten Sie daher auch die Hinweise in Ihrer PVS und achten Sie auf die regelmäßige zeitnahe Durchführung der Software-Updates.

Mit unserem Patientenflyer „Wissenswertes für Patienten – Biologika und Biosimilars“ möchten wir Sie bei der Aufklärung Ihrer Patienten zu diesem Thema unterstützen.

Diesen finden Sie unter

<https://www.kvbawue.de/praxis/patienteninformationen/arznei-und-heilmittel-patientenflyer>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes